

AMTSBLATT

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
PROBSTZELLA - LEHESTEN - MARKTGÖLITZ



Nr. 02

Freitag, 6. Februar 2009

20. Jahrgang

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Probstzella - Lehesten - Marktgörlitz

Superwahljahr 2009

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um Sie über die einzelnen Wahlen zu informieren.

Europawahl

Die Wahl für das Europäische Parlament findet statt:

am **Sonntag, dem 7. Juni 2009**

in der Zeit **von 08.00 bis 18.00 Uhr**

Die Gemeinde/Stadt mit nicht mehr als 2.500 Einwohner bildet in der Regel einen Wahlbezirk.

Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt.

Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind (§ 12 Abs. 1 EuWO).

Vor der Wahl sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde/Stadt für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter zu ernennen sowie Beisitzer zu berufen (§ 6 Abs. 1 EuWO).

Kommunalwahl

Die Wahl der Mitglieder des Kreistages bzw. des Gemeinde-/ Stadtrates sowie die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Gebiet der Ortsteilverfassung Marktgörlitz findet ebenfalls statt:

am **Sonntag, dem 7. Juni 2009**

in der Zeit **von 08.00 bis 18.00 Uhr**

Das Wahlgebiet für die Wahl der Gemeinde-/Stadtratsmitgliederwahl ist die Gemeinde/Stadt. Wahlgebiet für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters sind die Ortsteile der Ortsteilverfassung Marktgörlitz.

Für die Gemeindewahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigten Beisitzern (§ 4 Abs.1 ThürKWG).

Der Gemeinde-/Stadtrat beruft den Bürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters (§ 4 Abs. 2 ThürKWG). Der Wahlleiter beruft die Beisitzer und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter.

Für die Stimmenabgabe bildet die Gemeinde/Stadt mindestens einen Stimmbezirk. Größere Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke geteilt werden. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzer.

Landtagswahl

Die Wahlen des Thüringer Landtages finden statt:

am **Sonntag, dem 30. August 2009**

in der Zeit **von 08.00 bis 18.00 Uhr**

Das Land Thüringen als Wahlgebiet wird für die Durchführung der Wahl in Wahlkreise untergliedert. Wahlkreise unterteilen sich wiederum in Wahlbezirke.

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen. Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter

werden vom Bürgermeister, bei mehreren Gemeinden vom Bürgermeister der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde (§ 9 Abs. 1 ThürLWG) berufen.

Die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher oder dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Stimmberechtigten als Beisitzer (§ 9 Abs. 2 ThürLWG).

Bundestagswahl

Die Wahlen zum Deutschen Bundestag finden statt:

am **Sonntag, dem 27. September 2009**

in der Zeit **von 08.00 bis 18.00 Uhr**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, dieses Wahlgebiet unterteilt sich in Wahlkreise. Für die Stimmabgabe wird der Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer (§ 9 Abs. 2 BWG).

Die Wahlberechtigten der Einheitsgemeinde Probstzella und der Stadt Lehesten/Thür.Wald werden ersucht, sich für die Mitarbeit in dem zu bildenden Wahlvorständen bereit zu erklären.

Für die Benennung der Beisitzer und deren Stellvertreter für die Wahlausschüsse bedarf es der Vorschläge aus den verschiedenen in dem Gemeinde-/Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Bereitschaftserklärungen und Meldungen werden entgegen genommen:

durch die Hauptverwaltung der
Verwaltungsgemeinschaft
Probstzella-Lehesten-Marktölgitz
Markt 8
07330 Probstzella
Telefon: 03 67 35/4 61 13
Fax: 03 67 35/4 61 55

Für Ihr Mitwirken am Gelingen vorgenannter Wahlen im Voraus vielen Dank.

Probstzella, den 2. Februar 2009

Marko Wolfram
Gemeinschaftsvorsitzender

Die nächste Ausgabe des **AMTSBLATTES
der VG Probstzella-Lehesten-Marktölgitz**

erscheint am 6. März 2009.

Redaktionsschluss ist der 25. Februar 2009.

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölgitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Geschäftsleitende/n Bedienstete/n

mit der Befähigung zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (gemäß Thüringer Beamtenlaufbahnverordnung).

Die Verwaltungsgemeinschaft besteht aus der Gemeinde Probstzella (Probstzella und zugehörig 17 Ortsteile) und der Stadt Lehesten/Thür. Wald (Lehesten und zugehörig drei Ortsteile) und zählt derzeit ca. 5.400 Einwohner.

Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf

1. Koordinierung von Hauptamt, Kämmerei und Bauamt
2. Leitung des Hauptamtes verbunden mit
 - Rechtsangelegenheiten
 - Statistiken und Wahlen
 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit
 - Einwohnermeldeamt
 - Standesamt
 - Sitzungsdienst
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Archivierung
 - Kultur und Tourismus

Erwartet werden

- hohe Motivation, Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit
- gute Kenntnisse und berufspraktische Erfahrungen auf den Gebieten der Verwaltungsorganisation, Verwaltungsarbeit sowie des öffentlichen Dienstrechtes, des Kommunal- und Haushaltsrechtes, des Vertragsrechtes und im Arbeits- und Tarifrecht
- stetige Bereitschaft zur Fortbildung
- PC-Kenntnisse
- Teilnahmebereitschaft an den Sitzungen der kommunalen Gremien am Abend
- Besitz des Führerscheines Klasse B

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und verantwortliche Tätigkeit
- eine leistungsgerechte Bezahlung und Aufstiegsmöglichkeiten
- einen modernen Arbeitsplatz und ein gutes Betriebsklima

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in allgemein üblicher Weise (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Beurteilungen zu Ihren bisherigen Tätigkeiten)

bis spätestens Dienstag, 31. März 2009

an die Verwaltungsgemeinschaft
Probstzella-Lehesten-Marktölgitz
Gemeinschaftsvorsitzender Herr Marko Wolfram
– persönlich –
Markt 8, 07330 Probstzella

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölgitz nicht erstattet.

Probstzella

Informationen des Bürgermeisters

Wie wird 2009?

Leider kann ich die Frage nicht wahrheitsgemäß beantworten. Aber eine Vorausschau auf das kommende, wohl turbulent werdende Jahr sei mir gestattet.

Eigentlich wollte ich mit den schwierigen Problemen beginnen:

- Kampf um den Erhalt der HWB Probstzella und des Bahnhaltes Unterloquitz
- Kampf für mehr Kinder und einen Gaststättenbetreiber in Marktgörlitz
- Kampf für einen neuen Arzt in Probstzella
- Kampf um bessere Umweltbedingungen in Arnsbach/Unterloquitz und Großgeschwenda
- Rettung der Mühlenstraße in Lichtentanne
- Ärger mit Baustellen, die nicht ganz funktionieren
- Beseitigung des Häuserleerstandes in allen Orten
- Höhere Besucherzahlen bei den Kulturveranstaltungen
- Suche nach Feuerwehrleuten
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Schaffung von Wohnraum für junge Leute in der Gemeinde

Dann dachte ich mir, wenn ich das alles auf einmal auf dem Tisch lege, dann bricht er zusammen und das Chaos ist perfekt. Ich ging erstmal wandern, um durchzuatmen.

Wir haben den größten Haushalt aller Zeiten. Wir bauen ein Gewerbegebiet, anderthalb Turnhallen und einige Straßen. Wir unterstützen den Sport und die Kultur.

Und ziemlich oft, wenn ich Leute (nicht nur beim Wandern) treffe, sind sie eigentlich ganz glücklich.

Irgendwas stimmt hier doch nicht. Finanzkrise oben, Einwohnerschwund unten und trotzdem müssen wir das Jahr 2009 überstehen. Wir stehen quasi mit dem Rücken an der Wand und haben trotzdem ein Lächeln auf den Lippen.

Das hat aber wohl alles einen ganz einfachen Grund. Wir sind in die Welt Geworfene mit der Fähigkeit, sich so gut es geht zu Recht zu finden.

Wir versuchen trotz aller Schwierigkeiten, das Beste daraus zu machen. Wir pflanzen einen Baum, auch wenn morgen die Welt unter geht.

Und so wird auch 2009. Wir kämpfen dafür, die Gemeinde lebenswert zu machen und lassen uns von Rückschlägen nicht unterkriegen.

Der Gemeinderat wird Pläne schmieden, was alles besser gemacht werden kann. Die Verwaltung wird versuchen, diese Pläne umzusetzen.

Und der Bauhof pflanzt schon mal vorsorglich Bäume.



Lehesten

Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Lehesten fasste in seiner Sitzung am 29. Januar 2009 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 1-238/2009

Berufung Wahlleiter zur Kommunalwahl 2009

Beschluss-Nr. 1-239/2009

Jahresabschluss 2007 der Wohnungsbaugesellschaft Lobenstein mbH

Beschluss-Nr. 1-240/2009

Wirtschaftsplan 2009 der Wohnungsbaugesellschaft Lobenstein mbH

Sprechstunden im Rathaus Lehesten

Schiedsfrau

Mittwoch, 25. Februar 2009

17.00 – 18.00 Uhr

Impressum

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz
Markt 8, 07330 Probstzella
Telefon: 03 67 35/46 10
Fax: 03 67 35/46 15 55
E-Mail: info@vgem-probstzella.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz
Marko Wolfram, Gemeinschaftsvorsitzender
Gemeinde Probstzella
Marko Wolfram, Bürgermeister
Stadt Lehesten/Thür. Wald
Helmut Färber, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder von Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.

Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare über die Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz

- Sekretariat
Markt 8, 07330 Probstzella
- Bürgerbüro
Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten

kostenlos – bei Postversand gegen die Erstattung der Versandkosten – bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz
(Verwaltung)
Für die inhaltliche Richtigkeit im nichtamtlichen Teil
zeichnen die jeweiligen Autoren.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose
Verteilung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Firma Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski,
gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Lehesten
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 18, 19 und 53 ff. ThürKO i.V.m. der ThürGem.HV erlässt die Stadt Lehesten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit **1.788.040,00 Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit **771.980,00 Euro**

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist im Haushaltsjahr 2009 eine Kreditaufnahme von 200.000,00 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 240 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich anzusehen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Ausgaben nicht mehr als 1.000,00 Euro und
- b) bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500,00 Euro je Haushaltsstelle betragen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Lehesten, den 20. Februar 2009

Stadt Lehesten


Färber
Bürgermeister



1. Mit Beschluss-Nr. 1-231/2008 hat der Stadtrat der Stadt Lehesten am 20. November 2008 die Haushaltssatzung mit den entsprechenden Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit **vom 23. Februar 2009 bis zum 12. März 2009** im Rathaus der Stadt Lehesten sowie im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Probstzella, Markt 8 während der Sprechzeiten öffentlich aus.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt mit Schreiben vom 14. Januar 2009 genehmigt.

SATZUNG

**über die Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Lehesten/Thür. Wald**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394) in Verbindung mit dem § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisation (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) und dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert im Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 277) hat der Stadtrat der Stadt Lehesten/Thür.Wald in seiner Sitzung am 19. Dezember 2008 die folgende Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten/Thür.Wald (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) rechtlich unselbstständige städtische Einrichtungen (§ 10 Abs. 3 ThürBKG).
Sie führen die Bezeichnung:
„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lehesten – (Name des Ortsteiles)“
- (2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswachen nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Lehesten die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstiger einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Reserveabteilung
3. Jugendabteilung
4. Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind bei Einsätzen und Übungen mit der im § 5 Abs. 1 ThürFwOrgVO festgelegten Feuerwehr-Schutzbekleidung und für andere dienstliche Veranstaltungen mit einer für alle Feuerwehren einheitlichen Dienstkleidung auszustatten. Sonderausrüstung wird nach Bedarf und Notwendigkeit angeschafft.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind mit der im § 5 Abs. 3 ThürFwOrgVO festgelegten Jugendfeuerwehr-Dienstbekleidung auszustatten.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lehesten haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze der Stadt Lehesten zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Der ehrenamtliche Dienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zum vollendeten 65. Lebensjahr durch den Bürgermeister zugelassen werden.

Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 Satz 2).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Lehesten sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer der Ortsteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Tauglichkeit für den Brandschutzdienst beizufügen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Aufnahme kann erst nach einer mindestens einjährigen Probezeit als Feuerwehrmannanwärter zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des Antragstellers hinsichtlich Gewissenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit und Zuverlässigkeit erfolgen.

Ebenso ist eine erfolgreich abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung nachzuweisen.

Während dieser Bewährungszeit ist der Antragsteller Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und hat die Rechte und Pflichten nach § 7 (außer Wahlrecht nach Abs. 2 Nr. 1) entsprechend zu erfüllen.

Im Falle der Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entfällt die Bewährungszeit, wenn mindestens eine einjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr nachgewiesen werden kann.

Gleiches gilt für Personen, die bis zu ihrer Aufnahmeantragstellung in der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr aktiv tätig waren.

(8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit endet mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
- b) dem Austritt
- c) dem Tod
- d) dem Ausschluss

In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden.

Ausnahmen, die eine Verlängerung des Feuerwehrdienstes ermöglichen, sind anzunehmen bei:

1. Angehörigen, die Inhaber einer noch nicht abgelaufenen Wahlfunktion sind
2. ehrenamtlichen Führungskräften ohne geregelte Nachfolge
3. fehlenden Einsatzfahrern für vorhandene Feuerwehrfahrzeuge, besonders am Tage
4. nicht erreichen der Mannschaftsstärke für die Normbesetzung der Einsatzfahrzeuge, insbesondere am Tage

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Lehesten.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
2. gesundheitliche und geistige Nichteignung
3. grobe Verletzung der Dienstpflicht
4. dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten
5. grobes unkameradschaftliches Verhalten

6. grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr
7. nicht befolgen von Weisungen der Vorgesetzten
8. wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften, wenn dies zu einer dauerhaften Störung des Feuerwehrdienstverhältnisses führt

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Erschadigungsverordnung (ThürFWEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm:

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Reserveabteilung

- (1) In die Reserveabteilung werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf schriftlichen Antrag beim Stadtbrandmeister bzw. Wehrführer aufgenommen, welche aufgrund arbeitsrechtlicher oder persönlicher Verhältnisse vorübergehend nicht aktiv am Feuerwehrdienst teilnehmen können.
- (2) Der Angehörige der Reserveabteilung hat trotzdem häufig am Dienstgeschehen teilzunehmen. Im übrigen gelten für ihn die gleichen allgemeinen Dienstpflichten wie für die Angehörigen der Einsatzabteilung mit Ausnahme § 7 Abs. 2 (b und c).
- (3) Bei Wegfall der Aufnahmegründe ist der Stadtbrandmeister bzw. Wehrführer unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Angehörigen der Reserveabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters bzw. der Wehrführer und deren Stellvertreter.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (im Ausnahmefall das 65. Lebensjahr), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch den Tod
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (4) Zum Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder auf Vorschlag des Wehrführers einer Ortsteilfeuerwehr ernannt werden, wer sich um den Brandschutz besondere Verdienste erworben hat.
Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister. Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen.

§ 11

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lehesten führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lehesten/Thür.Wald“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Lehesten ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lehesten untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes und dessen ständigen Stellvertreters bedient.

§ 12

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten ist der Stadtbrandmeister, der unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der einzelnen Ortsteilwehren deren Gesamtleiter ist.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen und Reserveabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten angehört und die erforderlichen Fachkenntnissen durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFWOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lehesten ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehesten und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung der Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird.

Anderenfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann.

Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lehesten ernannt.

- (7) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatz-/Reserveabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 2 ThürBKG) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatz- / Reserveabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatz-/Reserveabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 2 ThürBKG) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatz-/Reserveabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (9) Für den Wehrführer und des Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

- (10) In jeder Ortsteilfeuerwehr ist ein Gerätewart für die Wartung, Pflege und Prüfung als Sachkundiger im Sinne der Geräteprüfung (GUV 67.13) der Ausrüstung und Geräte sowie Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge verantwortlich.

Sie haben dafür zu sorgen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem gebrauchsfähigen Zustand befinden.

§ 13

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können in den Ortsteilfeuerwehren Feuerwehrausschüsse gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, einem Stellvertreter und je einem Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Gerätewart, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatz-/Reserveabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.
- Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Lehesten hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Jugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatz-/Reserveabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatz- und Reserveabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lehesten statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das gelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatz-/Reserveabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehren-

abteilung für den Feuerwehrausschuss und der Vertreter der Einsatzabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenamt durch den Stadtrat zu übergeben.

§ 18

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Dezember 2004 und die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 31. März 2008 außer Kraft.

Lehesten, den 30. Januar 2009

Stadt Lehesten/Thür.Wald


Färber
Bürgermeister



SATZUNG

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehesten/Thür.Wald

Gemäß des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2, § 98, Abs. 1 und § 87 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (Thür.FWEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in EURO in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), hat der Stadtrat am 19. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro Grundbetrag sowie einen Zuschlag von je 3,00 Euro für jede im Stadtgebiet aufgestellte Feuerwehrinheit (Ortsfeuerwehren).
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für die Wehrführer und deren Stellvertreter werden nach der Größe (Ortsteilfeuerwehren mit Grundausrüstung, Feuerwehrstützpunkte und Feuerweherschwerpunkte der einzelnen Wehren) festgesetzt.

Sie betragen:

a) für den Wehrführer Lehesten für dessen ständigen Vertreter	40,00 Euro/pro Monat 20,00 Euro/pro Monat
b) für den Wehrführer der Ortsteile für dessen ständigen Vertreter	25,00 Euro/pro Monat 12,00 Euro/pro Monat

- (3) Die Aufwandsentschädigungen für folgende Funktionsträger betragen:

a) Jugendfeuerwehrwart für dessen ständigen Vertreter	25,00 Euro/pro Monat 12,00 Euro/pro Monat
b) Gerätewart einschließlich Fahrzeuge (Schwerpunktfeuerwehr)	25,00 Euro/pro Monat
c) Atemschutzgerätewart	25,00 Euro/pro Monat
d) Alarm- und Einsatzplaner	25,00 Euro/pro Monat
e) Ausbilder pro Stunde (Schwerpunktfeuerwehr)	11,00 Euro/pro Monat

- f) der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 25,00 Euro/pro Monat
- (4) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2, Sätze 2 und 3 ThürFW EntschVO.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

Für jeweils drei Vormonate legt der Stadtbrandmeister bzw. der Wehrführer der jeweiligen Ortsfeuerwehr quartalsweise einen von ihm bestätigten Nachweis der Tätigkeiten vor.

Damit wird gleichzeitig der Nachweis für ein Ruhen der Aufwandsentschädigung erbracht, falls ein Feuerwehrangehöriger ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht mehr wahrnimmt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Lehesten vom 3. März 2005 und die 1. Änderungssatzung vom 16. Mai 2006 aufgehoben.

Lehesten, den 28. Januar 2009

Stadt Lehesten/Thür.Wald


Färber
Bürgermeister



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft

Bereitschaft der Ärzte

Zu erfragen über die Rettungsleitstelle Saalfeld:

Telefon 0 36 71/99 00

In dringenden Fällen über:

Notruf 112

Thüringer Forstamt Leutenberg

Waldbauernbrief

Vom 13. bis 15. März 2009 und vom 27. bis 29. März 2009 wird im „Haus des Volkes“ in Probstzella ein Lehrgang für private Waldbesitzer durchgeführt.

An zwei Wochenenden wird über

- Gesetzliche Grundlagen der Waldbewirtschaftung
- Standortansprüche der wichtigsten Baumarten
- Pflege, Durchforstung und Verjüngung der Wälder
- Kalkulationsverfahren
- Fördermöglichkeiten
- Holzvermarktung und Waldschutz
- Steuerarten im Forstbetrieb
- Jagd und Wildschäden
- Naturschutzaspekte
- Waldbewertungen

u.v.a.m. interessantes Wissen vermittelt.

Auch eine halbtägige Exkursion wird durchgeführt.

Die Kosten des Lehrgangs betragen 65,00 Euro.

Interessenten melden sich bitte in der Forstinspektion Ostthüringen (Telefon 036428/511400) an.

Ressel
stellv. Forstamtsleiter



Probstzella

Mitteilungen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte u. Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Rufnummern des Bereitschaftsdienstes

amtl. Abt.-Ltr. Wasserversorgung Saalfeld
0173/3 79 13 05

amtl. Abt.-Ltr. Wasserversorgung Rudolstadt
0173/3 79 13 07

amtl. Abt.-Ltr. Abwasser
0173/3 79 13 03

Neuer Ortsprospekt wird in diesem Jahr erstellt

Wir beabsichtigen, eine Broschüre als handliches Faltprospekt für unsere Gemeinde herauszugeben.

Dieser Prospekt soll dazu dienen, unsere Region vorzustellen, Sehenswürdigkeiten darzustellen und unseren Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu geben, sich mit ihrem Leistungsangebot zu präsentieren.

Dazu werden allgemeine Informationen und Fotos der Ortschaften dargestellt.

Des weiteren möchten wir mit dieser Broschüre viele Daten der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stellen, wie Ansprechpartner, Ärzte, Vereine usw.

Wir bitten Sie deshalb, den legitimierten Berater der Druckagentur Sangmeister aus Saalfeld zu unterstützen.

Marko Wolfram
Bürgermeister

Bund der Vertriebenen e.V.

Die Mitglieder des BdV werden zum Heimatnachmittag eingeladen:

Dienstag, 10. Februar 2009
14.00 Uhr „Altes Forsthaus“ Probstzella

Dienstag, 24. Februar 2009
14.00 Uhr „Altes Forsthaus“ Probstzella

Dienstag, 10. März 2009
14.00 Uhr „Altes Forsthaus“ Probstzella

Staatl. Grundschule Probstzella

Dankeschön!

Frau Weise von der Bücherstube war bei den Schülerinnen und Schülern unserer Grundschule mit „Ein Bücherkoffer geht auf Reisen“ zu Gast.

Dafür möchten wir uns ganz herzlich bei ihr bedanken und wir hoffen, dass sie uns bald wieder besuchen wird.

Hotze
Schulleiterin



Kita „Kleine Strolche“ Marktöglitz

Termine im Februar

Dienstag, 24. Februar 2009

„Jubel, Trubel, Heiterkeit –
bei uns ist wieder Faschingszeit“
(an diesem Tag Vollverpflegung)

Donnerstag, 26. Februar 2009

Wanderung mit unserem Förster
„Lebendiger Winterwald“

Tanzgruppentermine bitte wieder den Handzetteln entnehmen!



Kita Probstzella „Knirpsenakademie am Zwergenbergl“

Krabbelgruppe

Donnerstag, 19. Februar 2009

09.00 Uhr **Falttechnik**

Donnerstag, 5. März 2009

09.00 Uhr **Geschenke für den Frauentag**



Kinder – und Jugendclub Probstzella Franz-Itting-Straße 2, 07330 Probstzella

Kommt doch mal vorbei und schaut euch um ...

Die Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendclubs:

Montag	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	Der JC bleibt geschlossen. Ich bin im JC Marktöglitz.
Mittwoch	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	Der JC bleibt geschlossen. (In den Ferien 14.00 – 18.00 Uhr)

Seit Kurzem gibt es im Club einen neuen Spieltisch mit Tischkicker, Airhockey und anderen Spielen.

Kreativ-AG

immer mittwochs 15.00 Uhr – 16.00 Uhr
(außer in den Ferien)

Die nächsten Termine: **11.02., 18.02., 25.02. und 04.03.2009**

Habt ihr Wünsche oder eigene Ideen, was im Kinder- und Jugendclub Neues ausprobiert werden kann? Wie wäre es zum Beispiel mit einem Kinoabend mit selbst gemachtem Popcorn? Meldet euch ...

Ich freue mich auf euch! – Eure Annett

Unterloquitzer Sportverein

Fasching des Unterloquitzer Sportvereins und der Imbiss-Gaststätte „Loquitztal“

WANN? **Samstag, 21. Februar 2009**
Einlass ab 19.00 Uhr

WO? **Imbiss-Gaststätte „Loquitztal“ Unterloquitz**

WER? Alle Leute, die Spaß an einer Faschingsfeier haben.

SPASS? Garantiert durch viele Überraschungseinlagen.

MUSIK? **DJ Christoph spielt Musik für jung und alt**
(www.ccaudio.de)

EINTRITT? **5,00 Euro**
Kinder bis 12 Jahre frei

Getränke und Speisen sind reichlich vorhanden!

Faschingsfrühschoppen

am **Sonntag, 22. Februar 2009**

mit den **„Original Wutschentälern“**

in der **Imbiss-Gaststätte „Loquitztal“**

Beginn: **10.00 Uhr**

Eintritt: **2,00 Euro**

Mittagessen: **Rouladen und Thüringer Klöße für 5,50 Euro**

Schützengesellschaft 1896 Probstzella e.V.

Termine

Donnerstag, 19. Februar 2009

18.30 Uhr Schießtraining in Ebersdorf

Donnerstag, 5. März 2009

19.30 Uhr Zusammenkunft im Vereinszimmer im „Alten Forsthaus“ Probstzella



Heimat- und Trachtenverein Probstzella e.V.

**Der Heimat- und Trachtenverein Probstzella e.V.
lädt herzlich ein:**

am **Freitag, dem 6. März 2009**
um **19.30 Uhr**
zum **Vortrag „Alte Handelsstraßen“**
in das **Alte Forsthaus Probstzella**

Den Vortrag hält Herr Spatke aus Gräfenthal.

„Haus des Volkes“ Probstzella

Veranstaltungskalender

Sonntagsbrunch 11.00 - 13.30 Uhr
Bitte vorbestellen!
Sonntag, 15. Februar 2009
Sonntag, 1. März 2009
Sonntag, 15. März 2009

Kulinarischer Abend 18.00 - 22.00 Uhr
Bitte vorbestellen!
Mittwoch, 11. Februar 2009 Thema „Australien“
Mittwoch, 25. Februar 2009 Thema „Balkanländer“
(Ungarn, Rumänien, Bulgarien)
Mittwoch, 11. März 2009 Thema „Alpenländer“
Mittwoch, 25. März 2009 Thema „Afrika“

Mittagstisch ab 11.00 Uhr
Thüringer Klöße und verschiedene Braten oder Sonntagsmenü
jeden Sonntag

Valentinstag am 14. Februar 2009

Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr ist Walburga Raeder wieder zu Gast mit ihrem Programm „**Spiegelbilder – unge-
rahmt oder Unnachahmliches zwischen Suppe und Sex“** und
unserem 5-Gänge Schlemmermenü.

Der Preis inkl. Programm und Menü beträgt 35,00 Euro.

Faschingstermine des „ZKC e.V.“

Sonntag, 15. Februar 2009
14.00 Uhr **Seniorenfasching**

Samstag, 21. Februar 2009
20.00 Uhr **Gala-Abend**

Sonntag, 22. Februar 2009
14.00 Uhr **Kinderfasching**

Volksmusikabend mit Holger Mück

LIVE – Ein Feuerwerk der Egerländer Blasmusik am **28. Februar
2009** um 19.00 Uhr.

Karten zu 14,00 Euro ab sofort erhältlich!

Galakonzert – Don Kosaken Chor Wanja Hlibka

am **Sonntag, dem 29. März 2009**
um **17.00 Uhr**
im **„Haus des Volkes“ Probstzella**

Die stimmungswichtigen 16 Solisten werden von der Fachpresse immer wieder als „russisches Stimmwunder“ bezeichnet. Sie begeistern ihr Publikum mit ihren einmalig kraftvollen, herrlich timbrierten Stimmen und vermitteln den ganzen Zauber und auch die eigene Melancholie der russischen Musik in höchster Vollendung.

Ihr außergewöhnliches Repertoire reicht von den festlichen Gesängen der russisch-orthodoxen Kirche über die immer wieder begehrten Volksweisen bis hin zu großen, klassischen Komponisten.

Die Konzerte sind inzwischen wohl mit dem Begriff „Kult“ zu umschreiben und werden überall mit stehenden Ovationen gefeiert. Viele Fernsehanstalten haben ausführlich über den Chor und seine künstlerische Arbeit berichtet.

Es gibt inzwischen viele unterschiedliche sogenannte Kosaken-Formationen, aber nur einen

DON KOSAKEN CHOR WANJA HLIBKA!



Kartenvorverkauf zu 15,00 Euro über das „Haus des Volkes“ Probstzella.

Restkarten an der Konzertkasse (17,00 Euro).

Reservierungen werden unter Telefon 03 67 35/4 60 57 bzw. 03 67 35/7 38 50 entgegen genommen!



Druidensteinverein Oberloquitz

Einladung zum Geschichtsvortrag

am **Dienstag, dem 10. März 2009**
um **19.00 Uhr**
nach **Oberloquitz**
in den Vereinsraum in der alten Schule
Thema: **„Die Entwicklung der Waldbewirtschaftung
und die Entstehung des Waldeigentums in
unserer Heimat.“**
Referent: Prof. Helmut Wittike
Der Eintritt ist frei!

Tibetisches Zentrum Probstzella „Fit 3000“

Einführung in die tibetische Medizin mit Thomas Dunkenberger

2-TAGES-SEMINAR IN PROBSTZELLA

14. Februar 2009 10.00 - 18.00 Uhr

15. Februar 2009 10.00 - 17.00 Uhr

Thomas Dunkenberger ist Heilpraktiker und Autor des Buches
„Das tibetische Heilbuch“.

In diesem Seminar lernen wir körperliche Zusammenhänge, die
Ernährungslehre und die Urindiagnose kennen.

Damit haben wir ein weiteres Werkzeug, unsere Gesundheit zu
stabilisieren und Krankheiten vorzubeugen.

Kosten für beide Tage: 110,00 Euro

Anmeldungen bitte an: Birgit Hansel
Obere Gasse 4
07330 Probstzella
Telefon: 03 67 35/7 22 51
Fax: 03 67 35/7 33 07

🍷 Geburtstage 🍷 Geburtstage 🍷

Wir gratulieren recht herzlich

in Arnsbach

20.02. Frau Rosemarie Schmack zum 73. Geburtstag

in Großgeschwenda

11.02. Frau Karla Neundorf zum 77. Geburtstag

in Kleinneundorf

17.02. Frau Helga Bartos zum 70. Geburtstag
25.02. Frau Edith Heyder zum 85. Geburtstag

🍷 Geburtstage 🍷 Geburtstage 🍷

in Königsthal

23.02. Frau Waltraud Stauch zum 82. Geburtstag
03.03. Frau Gisela Korn zum 73. Geburtstag

in Laasen

15.02. Herr Wilfried Weinhardt zum 73. Geburtstag

in Lichtentanne

18.02. Frau Christa Reichel zum 71. Geburtstag
03.03. Frau Ilse Albert zum 87. Geburtstag
03.03. Frau Gisela Kessel zum 78. Geburtstag
05.03. Frau Sonja Geyer zum 76. Geburtstag
05.03. Frau Lisa Narr zum 70. Geburtstag
05.03. Frau Lieselotte Schlotter zum 71. Geburtstag
05.03. Frau Käte Vetter zum 84. Geburtstag
10.03. Frau Anni Fischer zum 79. Geburtstag
10.03. Frau Lisa Lipfert zum 75. Geburtstag

in Marktgörlitz

23.02. Frau Helga Sorg zum 76. Geburtstag
03.03. Frau Lisbeth Rau zum 88. Geburtstag

in Probstzella

11.02. Frau Rita Zeiß zum 73. Geburtstag
12.02. Herr Walter Korn zum 82. Geburtstag
15.02. Herr Horst Fenn zum 72. Geburtstag
16.02. Frau Helga Schuhmann zum 70. Geburtstag
19.02. Herr Heinz Königer zum 81. Geburtstag
21.02. Herr Siegfried Richter zum 73. Geburtstag
23.02. Herr Roland Lippmann zum 73. Geburtstag
25.02. Herr Karl-Heinz Eulenstein zum 84. Geburtstag
25.02. Frau Marga Hartung zum 82. Geburtstag
25.02. Frau Lena Hofmann zum 79. Geburtstag
26.02. Frau Anneliese Germroth zum 86. Geburtstag
27.02. Frau Johanna Köhler zum 83. Geburtstag
27.02. Frau Waltraud Tietze zum 75. Geburtstag
28.02. Frau Ingeburg Ulbrich zum 80. Geburtstag
29.02. Frau Herta Rauhut zum 93. Geburtstag
04.03. Frau Berta Kren zum 93. Geburtstag
07.03. Frau Marie-Luise Heß zum 74. Geburtstag
07.03. Herr Fritz Schlegel zum 73. Geburtstag
08.03. Herr Werner Seifferth zum 79. Geburtstag
09.03. Frau Walda Höfer zum 75. Geburtstag
09.03. Frau Hertha Reichenbach zum 99. Geburtstag
10.03. Herr Helmut Hoyer zum 90. Geburtstag

in Reichenbach

24.02. Herr Horst Müller zum 72. Geburtstag

in Schaderthal

21.02. Herr Herbert Steiner zum 80. Geburtstag

in Unterloquitz

24.02. Frau Ilse Großmann zum 76. Geburtstag
24.02. Herr Kurt von Rein zum 76. Geburtstag
08.03. Herr Gerhard Eisoldt zum 73. Geburtstag



Evang.-Luth. Kirchgemeinde Probstzella

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 8. Februar 2009	Septuagesimae
08.30 Uhr	Lichtentanne
10.00 Uhr	Unterloquitz
Sonntag, 15. Februar 2009	Sexagesimae
09.00 Uhr	Reichenbach
10.00 Uhr	Probstzella
13.00 Uhr	Großgeschwenda
Sonntag, 22. Februar 2009	Estomihi
08.30 Uhr	Schlagsa
10.00 Uhr	Oberloquitz
Sonntag, 1. März 2009	Invocavit
09.00 Uhr	Marktöhlitz
10.00 Uhr	Probstzella
Freitag, 6. März 2009	Weltgebetstag
19.30 Uhr	Pfarrhaus
Sonntag, 8. März 2009	Reminiscere
08.30 Uhr	Lichtentanne
10.00 Uhr	Unterloquitz

Nachmittage für Senioren

PROBSTZELLA

mittwochs	14.00 Uhr	Pfarrhaus
18.02.2009	Kirchliches Leben in der DDR – im Spiegel von Autobiographien (II.)	
	Reinhard Steinlein: „Die gottlosen Jahre“	
04.03.2009	Ein Nachmittag mit Frau Kirstein	

LICHTENTANNE

mittwochs	14.00 Uhr	Pfarrhaus
11.02.2009	Kirchliches Leben in der DDR – im Spiegel von Autobiographien (II.)	
	Reinhard Steinlein: „Die gottlosen Jahre“	
11.03.2009	Ein Nachmittag mit Gemeindepädagoge Mario Wöckel	

Literaturkreis

Donnerstag, 26. Februar 2009	
19.30 Uhr	„Jane Eyre“ von Charlotte Bronte
Donnerstag, 26. März 2009	
19.30 Uhr	„Das Attentat“ von Harry Mulisch
Donnerstag, 23. April 2009	
19.30 Uhr	„Walpurgisnacht“ von Gustav Meyrink

Frauentreff

Donnerstag, 5. März 2009

19.30 Uhr Pfarrhaus Probstzella

Kennen Sie den Spielfilm „How To Make An American Quilt“, in dem eine Gruppe von Frauen gemeinsam einen Quilt fertigt und sich während dessen Geschichten aus ihrem Leben erzählt? Ein schönes Vorbild für unseren Frauenkreis!

Am ersten Donnerstag im März wollen wir uns treffen, um die gemeinsame Anfertigung eines Quilts – einer Patchworkdecke, die ornamental abgesteppt wird – zu besprechen, zu planen und zu entwerfen.

Gebraucht werden neben Ideen und Freude am Gestalten auch Nähzeug, Stoffe, Stoffreste und alte Kleidungsstücke möglichst aus Baumwolle, aus denen wir die Decke fertigen können. Umfangreiche Vorkenntnisse im Nähen sind nicht erforderlich!

Konfirmation 2010 im Kirchspiel Probstzella

Nach einem Experiment mit regional organisierter Konfirmandenarbeit soll künftig der Unterricht wieder auf Kirchspielsebene stattfinden.

Alle Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klasse, die 2010 zur Konfirmation gehen möchten, lade ich hiermit zusammen mit ihren Eltern zu einem **Vorbesprechungstermin** ein:

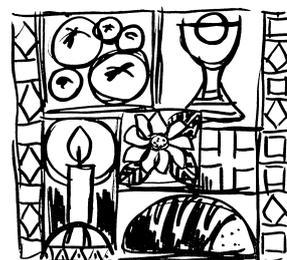
am **Montag, dem 23. Februar 2009**

um **18.00 Uhr**

in das **Pfarrhaus Probstzella**

Angesichts der großen schulischen Belastungen (lange Unterrichtszeiten, weite Schulwege, späte Heimkehr) sollen Absprachen getroffen werden, die es allen, die Interesse haben, ermöglichen sollen, an der Vorbereitung auf die Konfirmation teilzunehmen.

Konfirmation
KONFIRMATION



Nutzen Sie Ihr

PROBSTZELLAER AMTSBLATT

*auch kostengünstig für private Danksagungen und
Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten
im persönlichen Leben!*

Lehesten

Informationen

Apothekenbereitschaft

06.02. – 12.02.2009	Fortuna-Apotheke Wurzbach
13.02. – 19.02.2009	Stadt-Apotheke Bad Lobenstein
20.02. – 26.02.2009	Glück-Auf-Apotheke Lehesten
27.02. – 05.03.2009	Rennsteig-Apotheke Blankenstein
06.03. – 12.03.2009	Apotheke Am Tor Bad Lobenstein

♥ Geburtstage ♥ Geburtstage ♥

Wir gratulieren ganz herzlich:

in Brennersgrün

11.02.	Frau Ilse Spänig	zum 81. Geburtstag
09.03.	Herr Manfred Jakob	zum 75. Geburtstag

in Lehesten

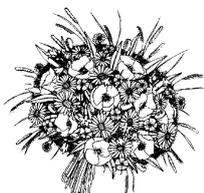
11.02.	Herr Manfred Langer	zum 71. Geburtstag
14.02.	Herr Egon Neubauer	zum 77. Geburtstag
16.02.	Frau Gertrud Daum	zum 79. Geburtstag
22.02.	Frau Ingeborg Eckardt	zum 83. Geburtstag
22.02.	Frau Gisela Rudolph	zum 71. Geburtstag
23.02.	Frau Margaretha Langbein	zum 84. Geburtstag
26.02.	Frau Ursula Wildgrube	zum 70. Geburtstag
28.02.	Herr Heinz Griebßhammer	zum 79. Geburtstag
03.03.	Herr Siegfried Heinrich	zum 78. Geburtstag
03.03.	Frau Margarete Knötzsch	zum 80. Geburtstag
03.03.	Herr Klaus Wildgrube	zum 71. Geburtstag
06.03.	Frau Edith Hager	zum 86. Geburtstag
06.03.	Herr Josef Kasburg	zum 83. Geburtstag
07.03.	Frau Johanna Huck	zum 83. Geburtstag
09.03.	Herr Ernst Ludwig	zum 75. Geburtstag
09.03.	Frau Gertraud Schemmerling	zum 75. Geburtstag

in Röttersdorf

14.02.	Herr Gerhard Conrad	zum 76. Geburtstag
24.02.	Frau Hella Schnappauf	zum 81. Geburtstag
25.02.	Frau Ursula Lange	zum 82. Geburtstag

in Schmiedebach

11.02.	Herr Rudi Amthor	zum 73. Geburtstag
21.02.	Frau Gunthilde Feder	zum 72. Geburtstag
28.02.	Frau Edla Amthor	zum 76. Geburtstag
02.03.	Herr Rolf Zschach	zum 70. Geburtstag



Einladung

Waldbesitzerversammlungen

Die diesjährigen Waldbesitzerversammlungen für Waldeigentümer in den Gemarkungen Lehesten, Röttersdorf und Brennersgrün finden an folgenden Terminen statt:

RÖTTERS D O R F **Dienstag, 10. Februar 2009**

Gasthaus „Zur Kastanie“

LEHESTEN **Mittwoch, 11. Februar 2009**

Gasthaus „Glück Auf“

Gast: Herr B. Reuter
Geschäftsführer der
Forstbetriebsgemeinschaft Heberndorf

Beginn der Veranstaltung ist jeweils 19.30 Uhr.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Perspektiven der Privatwaldbewirtschaftung
- Forstliche Zusammenschlüsse
- Rechte und Pflichten der Waldeigentümer (Waldgesetz)
- Wiederbewaldung nach Schadereignissen
- Holzmarkt
- Förderung und Beförderung im Privatwald

Alle Waldeigentümer und Interessenten sind herzlich eingeladen.

Manfred Ehrhardt
Revierleiter

Kirchliche Nachrichten

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 8. Februar 2009

10.00 Uhr	Lehesten
14.00 Uhr	Schmiedebach

Sonntag, 22. Februar 2009

08.30 Uhr	Brennersgrün
10.00 Uhr	Lehesten
14.00 Uhr	Schmiedebach

Sonntag, 1. März 2009

08.30 Uhr	Schmiedebach
10.00 Uhr	Lehesten

Sonntag, 8. März 2009

10.00 Uhr	Schmiedebach	<i>Abschluss Bibelwoche</i>
14.00 Uhr	Lehesten	<i>Abschluss Bibelwoche</i>

Bitte auch die örtlichen Aushänge beachten!

Bibelwoche

Die Bibelwoche findet in der Zeit **vom 1. bis 8. März 2009** in Lehesten und Schmiedebach statt. Bitte informieren Sie sich zu Uhrzeiten und Referenten über die örtlichen Aushänge.

Veranstaltungstipps unserer Nachbargemeinden

Stadt Ludwigsstadt

Samstag, 21. Februar 2009

19.30 Uhr **Faschingstanz des TSV Ebersdorf**
Sport- und Kulturhalle Ebersdorf

Sonntag, 22. Februar 2009

13.30 Uhr **Kinderfasching des TSV Ebersdorf**
Sport- und Kulturhalle Ebersdorf

Donnerstag, 5. März 2009

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung
im Rathaus Ludwigsstadt
(Vor Anmeldung erforderlich)

Sa/So, 7./8. März 2009

Warmbadetage
Hallenbad Ludwigsstadt

VHS-Kurse

Mittwoch, 11. Februar 2009

Medien im Alltag von Kindern

Donnerstag, 12. Februar 2009

Bildschirmshows mit Microsoft Power Point

Anmeldung in der Stadtverwaltung

VHS-Vorträge

Dienstag, 17. Februar 2009

20.00 Uhr **„Ägypten – Im Land der Pharaonen“**
Gaststätte „Torpete“

Donnerstag, 26. Februar 2009

20.00 Uhr **„Hauptstädte Europas“**
Gaststätte „Torpete“

Weitere Informationen über die Stadtverwaltung Ludwigsstadt
(Telefon 092 63/94 90).

ENDE NICHTAMTLICHER TEIL

HOLZ/SOLAR	NEU: KLIMAAANLAGEN
G + R	HAUSTECHNIK
HEIZUNG SANITÄR KLEMPNERARBEITEN LÜFTUNGSANLAGEN 24-H-KUNDENDIENST ANLAGENWARTUNG	Jens Geyer & Andreas Rathke GbR Pöbnecker Str. 28 07318 Saalfeld Tel.: 0 36 71 / 45 82 20 Fax: 0 36 71 / 45 82 21 Kundendienst: 0171/3 87 48 03

REISEN mit Koll – das ist toll!

Kurzreisen

06.03.-08.03.09	Fahrt ins Blaue zum Frauentag und? 2 Tage	ÜFP	229,00
09.04.-13.04.09	Ostern im Schwarzwald inkl. Ausflüge 4 Tage	ÜFP	399,00
18.06.-21.06.09	Tiroler Sonnenwend in Oberndorf 3 Tage	ÜFP	349,00
05.07.-19.07.09	Lendava – Urlaub vom Feinsten 14 Tage	ÜFP	ab 799,00
01.08.-03.08.09	„Immer wieder sonntags“ – mit Stefan Mrosslive		249,00
23.09.-27.09.09	Alpenländ. Musikhbst in Ellmau 4 Tage	ÜFP	459,00
30.12.-01.01.10	Silvester in der Pfalz 4*-Hotel, Ausflüge	HP	299,00

Kurfahrten

15.03.-29.03.09	Bad Teplice/CZ KH Beethoven o. KH Kaiserbad	ab	837,00
11.10.-25.10.09	Bad Teplice/CZ KH Beethoven o. KH Kaiserbad	ab	886,00
01.11.-15.11.09	Bad Trebon/CZ Sanatorium Aurora	ab	964,00

Tagesfahrten

10.02./17.03.09	Cheb/Eger (Einkaufen) und 2,5 Stunden Baden in Siblyenbad	28,00
12.02./12.03.09	Therme Bad Steben inkl. Eintritt für 3 Std.	20,00
03.03./07.04.09	Cheb/Eger zum Einkaufen, Bummeln und Schlemmen	20,00
04.03./08.04.09	Terrassentheme Bad Colberg inkl. Eintritt für 3 Std.	22,50
13.03.09	Fahrt ins Blaue zum Frauentag, inkl. Mittagessen etc.	51,50
21.03./18.04.09	Einkaufen in Lelkica/Polen (direkt auf dem Markt)	30,00
04.04.09	Fahrt zum Einkaufen nach Venlo/Holland	35,00
14.04.09	Osterbrunnenfahrt in die Fränkische Schweiz	26,00
30.04.09	Überraschungsfest der Volksmusik mit Florian Silbereisen in der Messehalle in Erfurt (inkl. Fahrt und Eintritt)	79,00
09.05.09	Muttertagsfahrt nach Wenigerode	59,50
14.08./15.08./16.08.09	Luisenburgfestspiele in Wunsiedel Operette „Gräfin Maritza“, nachmittags (auf Wunsch Likörprobe)	49,00
montags/mittwochs	Thermalbad Bad Rodach inkl. 3 Std. Bad	20,00

Koll Touristik

Pöbnecker Straße 4, OT Könitz
07333 U'born, Tel. 03 67 32/2 30 33
Funk 0173 / 5 70 06 07

Bürozeiten: montags bis freitags 19.00 bis 21.00 Uhr

Internet: www.Koll-Touristik.de E-mail: Koll-Touristik@t-online.de

**Suche 2-Raum-Wohnung bis 50 m²
im Raum Kaulsdorf oder Probstzella**

Handy: 0173 / 1 77 82 6 2

Bestattungshaus
Marcel Hofmann & B. Ludwig GbR

Ihr kompetenter Ansprechpartner im Trauerfall

- auf Wunsch kostenfreier Hausbesuch
- Beratung im Trauerfall und zur Bestattungsvorsorge
- eine würdige Bestattung muss nicht teuer sein

Tag und Nacht erreichbar unter
07318 Saalfeld • Saalstraße 27

www.bestattungshaus-hofmann.de • hofmannundludwig@t-online.de

Telefon 03671 / 527788